

hensweise der Ärztekommisionen eingehend dar. Wenngleich Reckinger in einzelnen Fällen anerkannter Heilungen, die zeitlich länger zurückliegen, durchaus kritische Nachfragen stellt, ist doch festzuhalten, daß die Prüfungskriterien so rigoros geworden sind, daß es aussichtslos erscheint, daß ein »falsches Wunder« heute noch durchkommen kann. Um die Strenge des Komitees zu testen, legte der frühere Präsident des Ärztebüros Olivieri zwei Fälle rein funktionaler Krankheiten vor. »Sie seien in einer Weise abgeschmettert worden, daß er es danach nie wieder versucht habe« (127). Es ist erstaunlich, daß diese Wunder, die den Kriterien strengster Überprüfung genügen, von der Theologie nicht in der Weise gewürdigt werden, wie sie es verdient hätten, während die angeblichen Wunder der Parapsychologie unkritisch für echt und erwiesen übernommen werden. Eine ganze Reihe von Heilungen in Lourdes wiederlegt eindeutig die These, wonach der Glaube

der zu heilenden Personen Voraussetzung für die Heilung sei. Es geschehen dort auch wunderbare Heilungen bei kleinen Kindern und Bewußtlosen.

Oft kann man hören, daß es heute keine Wunder mehr gebe. Die Fülle der bei Reckinger dargelegten Zeugnisse ergibt ein anderes Bild. Bei der von der römischen Kongregation für die Kanonisationsverfahren eingerichteten *Consulta Medica*, dem medizinischen Rat, waren 1988 2240 Verfahren anhängig!

Am Schluß seines Werkes bietet Reckinger noch eine kurze Theologie des Wunders, die ein bißchen länger hätte ausfallen können.

Die auf dem Buchtitel gestellte Frage, ob Wunder Zeichen Gottes oder PSI seien, erhält eine eindeutige und befriedigende Antwort, die nicht wenigen auf diesem Gebiet Verunsicherten eine wertvolle Hilfe sein kann.

Richard Kocher, Balderschwang

Kirchenrecht

Lüdicke, Klaus: *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. Normen und Kommentar (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 10)*, Essen: Ludgerus 1994, 349 S., ISBN 3-87497-199-DM 64,00.

Die sakramentale und vollzogene Ehe ist unauflöslich. Daher kann es im Falle ihres Scheiterns eine kirchliche Ehescheidung nicht geben. Es ist jedoch möglich, vom zuständigen kirchlichen Gericht prüfen zu lassen, ob die Ehe rechtmäßig geschlossen wurde bzw. ob sie gültig zustande kam oder nicht. Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse verlaufen – abgesehen von medienwirksam dargebotenen Berichten im Falle von prominenten Personen – für die große Öffentlichkeit völlig unbemerkt. Viele Christen, die durch eine Ehescheidung in Probleme geraten sind bzw. nach dem Zerbrechen ihrer Ehe eine neue Partnerschaft auch in den Augen der Kirche eingehen wollen, befinden sich in Unkenntnis über die Möglichkeit und Chance, ihre gescheiterte Ehe auf kirchenrechtliche Gültigkeit überprüfen zu lassen. Aber auch Seelsorger können oft nur auf die Möglichkeit eines kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses verweisen, ohne jedoch nähere Kenntnisse über die für das Verfahren maßgeblichen, nur schwer durchschaubaren Normen zu besitzen.

In diese Situation wendet sich das anzuzeigende Buch. Es geht hier nicht um die Darstellung eventueller wissenschaftlicher Meinungsverschie-

denheiten, vielmehr werden die zu betrachtenden Normen im lateinischen Text und in deutscher Übersetzung wiedergegeben und mit einem angemessenen, übersichtlich strukturierten und gut verständlichen Kommentar versehen. Die Gliederung erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten; sie weicht somit von der Reihenfolge im *Codex Iuris Canonici* ab.

Im Rahmen dieser Besprechung kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Dennoch sollen die einzelnen Gliederungspunkte der beiden Teile aufgeführt werden. Teil I handelt über die Strukturen (cc. 1400–1490 CIC), näherhin über die Zuständigkeit in erster Instanz, den Gerichts Aufbau und das Gerichtspersonal, die Gerichtsordnung, d. h. die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze, sowie die Parteien und ihre Beistände. Der zweite Teil über das Verfahren (cc. 1501–1644; 1675–1691 CIC) behandelt im einzelnen die Einleitung des Verfahrens, sehr umfangreich die Beweisaufnahme, den Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens, dem sich bei einem Erfolg der Klage ein zweitinstanzliches Verfahren anschließt, schließlich Berufung und Vollziehbarkeit, die Nichtigkeitsbeschwerde und das Urkundenverfahren.

Das Werk soll Mitarbeitern kirchlicher Gerichte eine Hilfe bieten, vor allem aber für die Seelsorger ein Nachschlagewerk sein, in dem sie sich über den kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß informieren können. Es richtet sich aber auch an alle Menschen, die von einem kirchlichen Prozeß als Parteien oder Zeugen betroffen sind.

Ein Abkürzungsverzeichnis (S. 323), eine Liste aller behandelten Kanones in numerischer Folge (S. 325–331) sowie ein überaus detailliertes und hilfreiches Stichwortverzeichnis (S. 333–349) erleichtern die Arbeit mit dem wesentlich aus der praktischen Erfahrung des Autors entstandenen und auf die Praxis ausgerichteten Werk.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Gänswein, Georg: Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche (Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 47. Bd.), St. Ottilien: EOS 1995, XLVIII, 239 S., ISBN 3-88096-347-9, DM 48,00.

Nach einer Einleitung wendet sich der Verfasser den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft zu. Schon hier und an mehreren späteren Stellen tritt der Grundirrtum der Studie, der falsche Kirchenbegriff, zutage. Er besteht in der Entgegensetzung von Kirche Jesu Christi und (katholischer) Gesamtkirche (S. 8). Das Konzil kennt keinen Unterschied zwischen Kirche (im umfassenden Sinne), Kirche Jesu Christi und katholischer Kirche. Mir ist unverständlich, weshalb der Verfasser in LG 8 die Abweisung einer »exklusiven Gleichsetzung« zwischen Kirche Christi und katholischer Kirche zugunsten einer »prinzipiellen Identitätsaussage« finden will (S. 19). Wenn Kirche Christi und katholische Kirche nicht in dem Sinne identisch sind, daß sie jede andere religiöse Gemeinschaft ausschließen (»exklusiv«!), dann sind sie überhaupt nicht identisch. Wenn, wie der Verfasser will, die katholische Kirche vor den anderen christlichen Verbänden lediglich voraussetzt, daß in ihr die Kirche Christi »voll verwirklicht« ist (S. 19), dann ergibt sich daraus, daß die Kirche Christi auch in diesen Verbänden verwirklicht ist, nur eben nicht »voll«. Was die nichtkatholischen Religionsverbände besitzen, ist jedoch nach richtiger Ansicht Eigentum der Kirche Christi, die in der katholischen Kirche besteht. Die Ersetzung des Wortes »est« durch »subsistit« in LG 8 ist kein »Verzicht auf die ausschließliche Identifizierung der katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi« (S. 20), sondern hat lediglich die Bedeutung, die kirchlichen Elemente in den getrennten Gemeinschaften würdigen zu können. Ich kann sagen: Der deutsche Staat ist in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht. Denselben Inhalt kann ich aber auch ausdrücken mit den Worten: Der

deutsche Staat ist die Bundesrepublik Deutschland. Ebenso ist die Lage im CIC. Die »Kirche Jesu Christi« des c. 96 ist keine andere als die »Kirche« des c. 204 oder des c. 849. In c. 849 ist gerade nicht »seine (sc. Christi) Kirche« angesprochen, sondern lediglich die »Kirche« (S. 9).

Aus dem irrigen Kirchenbegriff ergeben sich unzutreffende Ableitungen für die Kirchengliedschaft. Nach dem Verfasser kann man zur Kirche Jesu Christi gehören, ohne zur katholischen Kirche zu gehören (S. 10f.). Die Meinung, die Taufe verleihe die Mitgliedschaft in einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft, findet im CIC/1983 keine Stütze. Niemals »begründet« die Taufe die Zugehörigkeit zu einem von der (katholischen) Kirche getrennten Verband, wie der Verfasser will (S. 100). Es ist unmöglich, von »getrennten Glaubensgemeinschaften« zu sprechen, »in die hinein der nichtkatholische Christ getauft wird« (S. 6 A. 23). Die Taufe führt immer, falls gültig gespendet und empfangen, in die eine Kirche Christi, die mit der katholischen Kirche identisch ist.

Der Verfasser nennt dann die *Communio* als ekklesiologischen Schlüsselbegriff des Konzils in der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche. Ich will ihm nicht widersprechen, möchte aber ergänzend bemerken, daß dieser Begriff vielleicht der am meisten mißbrauchte der gesamten Konzilstexte ist. Man weiß selten, ob damit die ontologische oder die funktionale Ebene angezielt ist. So kommt es zu den zahllosen Unklarheiten und gefährlichen Irrtümern. Die Taufe bewirkt eine *communio*, und das ist doch wohl ontologisch zu verstehen, und dann gibt es eine *communio*, die in der Betätigung besteht (S. 23), und das ist doch wohl funktional gemeint. Bei der Gemeinschaft oder Gemeinsamkeit (*communio*) sind auch verschiedene Grade der Verbindung denkbar. Das Wort *incorporari* ist dagegen eindeutig. Man ist entweder Glied an einem Leibe, oder man ist es nicht. Gliedschaft ist immer ganze oder volle Gliedschaft; eine Teilgliedschaft ist unmöglich.

Der folgende Abschnitt befaßt sich mit der Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft in dem Projekt der »*Lex Ecclesiae Fundamentalis*«. Das Trauerspiel um dieses Grundgesetz wird vom Verfasser minutiös dargestellt. Entschieden Einspruch zu erheben ist jedoch gegen die Ablehnung der Lehre, daß alle Getauften der Leitung der Kirche unterstehen, durch den Verfasser (S. 62f.). Auf diese Weise kommt er (erneut) zu der falschen Ansicht von mehreren Kirchen, die berechtigt seien, Gewalt über ihnen Untergebene auszuüben. Die Frage ist nicht, ob die nichtkatholischen Christen grundsätzlich oder ausnahmsweise